

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserverbandes Rehbachtal für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rehbachtal hat in ihrer Sitzung am 03. November 2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises -Fachdienst Kommunal- und Finanzaufsicht-Verbandsaufsicht hat mit Schreiben vom 01.12.2021 die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 genehmigt und der Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung zugestimmt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung 2022, sowie die Genehmigung und Zustimmung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 2022 in der Zeit vom

Montag, den 20.12.2021 bis einschließlich Freitag, den 30.12.2021

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Driedorf, Wilhelmstraße 16 (Zimmer 1.07) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Driedorf, 07. Dezember 2021

gezeichnet Braun
Braun,
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rehbachtal für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit der Wasserverbandshaushaltsverordnung in der Neufassung vom 19. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 3 / 2020, Seite 14 ff.), hat die Verbandsversammlung am 03.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.110.566 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.110.566 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	0 EUR,
--------------------------------------------------	--------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	256.490 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-41.500 EUR
mit einem Saldo von	18.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-205.000 EUR
mit einem Saldo von	-205.000 EUR

ausgeglichen /mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	69.990 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 77.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **175.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlende Verbandsumlage wird festgesetzt auf 930.575,00 Euro (Einwohnerzahl Stand 30.06.2021 + Einwohnergleichwerte = EWG). Sie verteilt sich entsprechend den Einwohnergleichwerten wie folgt:

- a) **Gemeinde Driedorf = nur OT Driedorf, Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Roth**

Berechnungsgrundlage	= Summe EWG	= ergibt %	Gesamtsumme in €
4.513 Einwohner HW und NW + 500 EWG	5.013 EWG	75,034 %	698.244,64 €

- b) **Verbandsgemeinde Rennerod = nur Gemeinde Rehe**

Berechnungsgrundlage	= Summe EWG	= ergibt %	Gesamtsumme in €
1.026 Einwohner HW und NW + 300 EWG	1.326 EWG	19,847 %	184.694,28 €

- c) **Stadt Herborn = nur Stadtteil Guntersdorf**

Berechnungsgrundlage	= Summe EWG	= ergibt %	Gesamtsumme in €
342 Einwohner HW und NW + 0 EWG	342 EWG	5,119 %	47.636,08 €

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Vorstand wird ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, die Kreditbedingungen, Rückzahlungen sowie Sondertilgungen zu entscheiden.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

- 1.) Als erheblicher Fehlbetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt bzw. eine wesentliche Erhöhung eines schon veranschlagten Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt gemäß § 98 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HGO, wird ein Betrag von 150.000 € angesehen.
- 2.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 150.000 € (Ergebnis- oder Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 3.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 4.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

35759 Driedorf, den 04.11.2021

**Der Vorstand
des Abwasserverbandes Rehbachtal**

gezeichnet Carsten Braun

.....
(Carsten Braun, Vorstandsvorsteher)

**Verbandsvorstand des
Abwasserverbandes „Rehbachtal“
Wilhelmstraße 16**

35759 Driedorf

Der Kreisausschuss

Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr

Kommunal- und Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht

Datum: 1. Dezember 2021

redaktionell berichtigt 10. Dezember 2021

Aktenz.: 15.1 – VA – 232.1

Kontakt: Ulrich Jochem

Telefon: 06441 407-2100

Telefax: 06441 407-2900

Raum-Nr.: D 0.128

E-Mail: ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten: Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

**Haushaltswirtschaft – Verbandshaushalt 2022;
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung/ allgemeine
Zustimmung incl. Begleitverfügung**

Bezug: 1. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 3.
November 2021

2. Ihre Mail vom 4. November 2021

3. Meine Nachfragen vom 9., 11. und 25. November 2021

4. Ihre Mail vom 29. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 65, S. 915), erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Rehbachtal die

Genehmigung

zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung 2022 veranschlagten **Verpflichtungsermächtigungen** bis zu **77.500,00 €** (in Worten: Siebenundsiebzigtausendfünfhundert Euro).

Ferner erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Rehbachtal gemäß § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HAGWVG), die

allgemeine Zustimmung

zur Inanspruchnahme von **Kassenkredit** bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Höchstbetrags von **175.000,00 €** (in Worten: Einhundertfünfundsiebzigtausend Euro).

Auflagen:

1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist entsprechend **§ 50 Abs. 3 HGO** den Mitgliedern der Verbandsversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO **bis zum 10. Januar 2022** vorzulegen.
2. Wir erwarten, dass auch der **Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2021** fristgerecht gefasst wird und es im Jahr 2022 weiterhin gelingt, den deutlich verringerten Rückstand der

geprüften Abschlüsse weiter zu minimieren. Bis zum **31. Mai 2022** ist der Nachweis über die Aufstellung des Jahresabschlusses zu erbringen (incl. der drei Rechnungen im Sinne von § 112 Abs. 2 HGO).

- 3.** An Ihrem **Berichtswesen** möchten wir teilhaben. Insofern bitten wir bis zum **10. Januar 2022** um Information, zu welchen Stichtagen die Gremien über den Vollzug des Haushalts 2022 informiert werden und weitergehend darum, dass innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Stichtag der entsprechende Bericht für die Gremien auch uns übersandt wird.
- 4.** Unter Bezugnahme auf den **Abschlussbericht der Abteilung Revision zu dem aufgestellten Jahresabschluss 2015** bitten wir bis zum **31. Januar 2022** um schriftliche Information, welche Folgerungen und Maßnahmen Sie aus den Beanstandungen aus dem Jahr gezogen haben und welche entsprechenden Regelungen getroffen wurden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gezeichnet Jochem
Jochem, Verwaltungsobererrat